



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 90/16

vom

15. September 2016

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. September 2016 durch die Richter Seiders, Tombrink, Dr. Remmert und Reiter sowie die Richterin Pohl

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revisi-
on in dem Beschluss des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 21. Januar 2016 - 8 U 752/15 - wird zurückgewiesen,
weil ein Revisionszulassungsgrund nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO
nicht vorliegt. Wie der Senat für gleichlautende Güteanträge be-
reits entschieden hat, entspricht der Güteantrag der Kläger vom
29. Dezember 2011 (Anlage K 1a) nicht den Anforderungen an die
nötige Individualisierung des geltend gemachten prozessualen
Anspruchs und vermochte deshalb keine Hemmung der Verjäh-
rung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB herbeizuführen (Senats-
beschlüsse vom 28. Januar 2016 - III ZR 116/15, BeckRS 2016,
03517 Rn. 3 f sowie III ZB 88/15, WM 2016, 403, 404 f Rn. 16 ff
und vom 4. Februar 2016 - III ZR 356/14, BeckRS 2016, 03831
Rn. 3 f). Hieran hält der Senat nach nochmaliger Überprüfung fest.
Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2
Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Kläger je zur Hälfte zu tragen (§ 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt bis 45.000 €.

Seiters

Tombrink

Remmert

Reiter

Pohl

Vorinstanzen:

LG Bad Kreuznach, Entscheidung vom 03.06.2015 - 3 O 171/13 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 21.01.2016 - 8 U 752/15 -